

Auftrag

beauftragt die Kanzlei für Steuern & Recht Peine, Werner-Nordmeyer-Straße 3, 31226 Peine, mit der Wahrnehmung ihrer steuerlichen Interessen wie folgt:

<input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Buchführung	<input type="checkbox"/> Rechtsbehelfsverfahren
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuererklärung	ab	
<input type="checkbox"/> Gewerbesteuererklärung	<input type="checkbox"/> Jahresabschluss	<input type="checkbox"/> Prüfung Erfolgsaussichten
<input type="checkbox"/> Ges.u.einh. FeststellungsE	ab	
<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuererklärung	<input type="checkbox"/> Lohn	<input type="checkbox"/> Beratungsauftrag
ab	ab	

Konkretisierung des Auftrags:

Vorschüsse:	Betrag Netto	#NV	Bankinzug zum 22. eines Monats
Buchführung	ab		<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> Quartal
Lohn	ab	- €	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> Quartal
JA / StE	ab	- €	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> Quartal
Sonstiges	ab	- €	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> Quartal

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren folgendes:

1. Ohne eine besondere Vereinbarung über die Gebühr entsteht diese kraft Gesetzes in Höhe der gesetzlichen Vergütung nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV). Von der gesetzlichen Vergütung abweichende Regelungen wie Zeithonorar oder Pauschalhonorar sind zulässig, bedürfen aber einer ausdrücklichen Vereinbarung. Zur Gewährleistung größtmöglicher Klarheit wird hiermit vereinbart, dass jegliche Vereinbarungen über die Vergütung der Schriftform bedürfen; auch der Verzicht auf diese Schriftform bedarf ihrerseits der Schriftform.
2. Die **Auslagen** werden in der tatsächlich entstandenen Höhe unabhängig von der Erstattungsfähigkeit (gegenüber dem Gegner, Prozesskostenhilfe oder einer Versicherung) ersetzt, soweit das Gesetz dies zulässt und keine abweichende schriftliche Vereinbarung nach Ziffer 1 getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für Reisekosten und Kosten von Recherche mittels EDV-Datenbanken (z.B. Registerauszüge).
3. Entstehende Gerichtskosten, Kosten für Gutachter und andere Verfahrenskosten können die Kosten für ein Verfahren erhöhen.
4. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, auf Kosten des Auftraggebers einen Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister zu ziehen, um sich hinsichtlich der Identität des Auftraggebers zu vergewissern. Eine Pflicht des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet.
5. Die Kosten eines Verfahrens werden nicht in allen Fällen erstattet. Das Honorar wird von den Auftraggebern geschuldet unabhängig davon ob oder in welcher Höhe Erstattungsansprüche gegenüber Dritten bestehen.
6. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Der Anwalt haftet nicht für Fehler bei der Übersetzung fremdsprachlicher Korrespondenz oder Dokumente. Das Gleiche gilt für etwaige Fehler aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.
7. Für mündliche oder telefonische Auskünfte besteht nur dann eine Haftung des Auftragnehmers, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.
8. Der Auftragnehmer ist zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen hierauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und diesen auch angenommen hat.
9. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers aus vorstehend genannter Angelegenheit gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsansprüche des Auftragnehmers an diesen abgetreten. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Er ist ermächtigt, die erfolgte Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Schuldner mitzuteilen.
10. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Original-Titel zugunsten des Auftraggebers länger als 5 Jahre aufzubewahren. Der Auftragnehmer bewahrt die ihm von dem Mandanten überlassenen Unterlagen und an die Steuerkanzlei Peine gerichtete Schreiben, von denen der Mandant keine Abschrift hat, sechs Monate nach Mandatsende auf; danach ist er berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten.
11. Die Haftung des Auftragnehmers für einfache Fahrlässigkeit ist auf einen Betrag von € 1.000.000,00 je Schadenfall begrenzt. Für den Begriff des Schadenfalles gelten die Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers, die auf Wunsch dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich nur auf rechtlichen, nicht jedoch auf wirtschaftlichen Rat.
12. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer aus Verletzung dieses Auftrages in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjähren, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren nach der Beendigung des Auftrages.
13. Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag kann nur schriftlich entzogen werden.
14. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung des Auftrags eines **Vertreters** bedienen (Urlaubsvertreter, freier Mitarbeiter, angestellter Steuerberater/Rechtsanwalt); und dies auch über den in § 5 RVG bestimmten Personenkreis hinaus (z.B. Anwaltsassessor, Rechtsreferendar, Fachangestellte). Die Vergütung umfasst ggf. auch die Tätigkeit des Vertreters.
15. Die Abrechnung erfolgt nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 StBVV).
16. Elektronische Rechnungen
Soweit Gebührenrechnungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) übermittelt werden, verzichtet der Auftraggeber auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung. Eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht.
17. Zur Begleichung der Vergütungsansprüche des Auftragnehmers tritt der Auftraggeber seine Kostenerstattungsansprüche, dann seine weiteren Vermögenswerten Ansprüche aus oben benannter Sache in Höhe der offenen Vergütungsforderungen des beauftragten Auftragnehmers an diesen erfüllungshalber ab. Bei unteilbaren Ansprüchen werden nur so viele Ansprüche abgetreten, wie zur Befriedigung der offenen Vergütungsforderungen erforderlich sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.
18. Sollten einzelne Mandatsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Mandatsbedingungen hiervon unberührt.

Peine, den



Unterschrift Mandant als Auftraggeber

Unterschrift Kanzlei für Steuern & Recht Peine als Auftragnehmer

1 _____
2 Vollmachtgeber/in¹
3 _____
4 IdNr.^{2, 3}
5 _____
6 Geburtsdatum

7
8 **Vollmacht⁴**
9 **zur Vertretung in Steuersachen**

10 Kanzlei für Steuern & Recht, Werner-Nordmeyer-Straße 3, 31226 Peine

11 Bevollmächtigte/r⁵ (Name/Kanzlei)

12 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -
13 wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
14 heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

15 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

16 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer | <input type="checkbox"/> Investitionszulage |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren
(einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechts-
behelfsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzge-
richtsbarkeit |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah-
ren (Steuer) |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer | |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer | |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungs-
verfahren | |

16 **Bekanntgabevollmacht⁷:**

17 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
18 Verwaltungsakten.⁸

19 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll-
20 streckungsankündigungen.

21 Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

22 *aber*

23 nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor _____.

24 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e _____⁹.

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist¹⁰.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.¹¹

27 *oder*

28 Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten**

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28
31 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für
32 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
33 hierfür eröffnet hat.

34 Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der**
36 **Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen**
37 **(soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).**
38 **Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine**
39 **unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.**

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-
41 bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

42 Peine, den
43 Ort, Datum



Unterschrift Vollmachtgeber/in 14

- 1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei Vollmachten zu erteilen.
- 2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in sind bis zur Vergabe W-IdNr. die derzeit gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
- 3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
- 4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und auch ausdrücklich das Außenverhältnis zu den Kommenen für Zwecke der Steuerfestsetzungen. Sie gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- 6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
 - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
 - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
 - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.
- Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).
- 7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- 8 Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
- 9 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- 10 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 11 Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- 12 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39.
- 12 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
 - in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
 - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen
- ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- 13 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und –gemeinschaften i.S.d. § 180 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

Vollmachtgeber/in

IdNr.

Kanzlei für Steuern & Recht Peine

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

Beiblatt

zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

Peine, den
Ort, Datum



Unterschrift Vollmachtgeber/in

Mandanteninformation zum Datenschutz

der Kanzlei für Steuern & Recht Peine

im Folgenden möchten wir Sie über Datenverarbeitung, -speicherung, -löschung und -auskunftsrechte informieren:

Identität des Verantwortlichen:

Kanzlei für Steuern & Recht Peine, Steuerberater und Rechtsanwälte
Christina Musiolek und Christoph Hussy
Werner-Nordmeyer-Straße 3
31226 Peine
Telefonnummer: 05171 / 50828-0
E-Mail: kontakt@steuerkanzlei-peine.de

(Zweigstelle Vöhrum: Im Kohlweg 8, 31228 Peine)

Datenschutzbeauftragter:

Jürgen Fornfett
Kanzlei für Steuern & Recht Peine
Werner-Nordmeyer-Straße 3
31226 Peine
Telefonnummer: 05171 / 50828 – 14
E-Mail: j.fornfett@steuern-recht-peine.de

Verarbeitungszwecke:

- ↳ Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne des RVG, insbesondere zu der Rechtsdurchsetzung für den Mandanten, zur Rechtsberatung gegenüber dem Mandanten (inkl. Vertragsgestaltungen)
- ↳ Erbringung von Dienst- und Werkleistungen i.S.d. § 1 StBerG (Hilfeleistung in Steuersachen) zur steuerlichen Betreuung und Beratung (steuerliche Mandatsbetreuung und Beratung, Buchführung, Lohnbuchführung, Jahresabschlusserstellung, Steuererklärungserstellung, allgemeine und wirtschaftliche Beratungen)
- ↳ Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Auskehr von Fremdgeld gegenüber dem Mandanten
- ↳ Rechtsanwaltschaftliche und steuerberatende Berufsausübung (auch im Sinne des Art. 12 GG in der Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege)
- ↳ Identitätsfeststellung (auch im Sinne des Geldwäschegesetzes)
- ↳ Interessenkonfliktprüfung
- ↳ Schaffung von Vollstreckungstiteln gegenüber Dritten im gerichtlichen Mahn- oder Erkenntnisverfahren
- ↳ Erfüllung eigener gesetzlicher und vertraglicher Informations-, Mitteilungs-, Auskunfts-, Aufbewahrungs- und sonstiger Pflichten
- ↳ Rechnungsschreibung, Mahnung und Zahlungsaufforderung
- ↳ Abwehr von Haftungsansprüchen
- ↳ Durchsetzung von eigenen Vertragserfüllungsansprüchen
- ↳ Außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbeitreibung für den Fall der Nichtzahlung durch den Mandanten (auch über Dritte)

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Als Rechtsgrundlagen der Verarbeitung kommen in Betracht:

Das Vorliegen einer Einwilligung gem. **Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO**

Soweit eine solche vorliegt, hat der Betroffene das Recht, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und/oder **Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO**

Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, soweit es um die Verfolgung folgender Zwecke geht:

Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Identitätsfeststellung, Interessenkonfliktprüfung, Forderungseinziehung und –durchsetzung, Schaffung von Vollstreckungstiteln gegenüber Dritten im gerichtlichen Mahn- oder Erkenntnisverfahren, Berufsausübung als Rechtsanwalt oder Steuerberater sowie außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbeitreibung für den Fall der Nichtzahlung durch den Mandanten (auch über Dritte).

Kriterien zur Speicherdauer:

Personenbezogene Daten werden bis zur vollständigen Erreichung des Erhebungszwecks oder – im Falle der Weiterverarbeitung – des Weiterverarbeitungszwecks verarbeitet. Bei vollständiger Zweckerreichung werden die Daten gelöscht.

Empfänger personenbezogener Daten:

Gerichte, Behörden und/oder Vollstreckungsorgane
Drittschuldner
Sicherungsgeber und –nehmer
Prozess- und Verfahrensgegner
Banken
Vertreter rechts- und wirtschaftsberatender Berufe
Mitglieder einer Bürogemeinschaft
Auskunfteien
Mitarbeiter (nicht als Empfänger aber als Nutzer der personenbezogenen Daten)

Ihre Rechte als von der Datenverarbeitung Betroffener:

Ihnen stehende folgende **Rechte gegenüber unserer Kanzlei** nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu:

- ↳ Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit
- ↳ Widerspruchsrecht gegen Verarbeitungen, die auf berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO) gestützt werden

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

☞ Die Anschrift für unsere Kanzlei lautet:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511 – 120 4500
Fax: 0511 – 120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Informationen über die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten durch Sie als Betroffenen:

Aufgabe unserer Kanzlei ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen und Steuerberatungsleistungen. Im Rahmen der Erbringung dieser Dienst- und Werkleistungen können Sie als Mandant gesetzlich verpflichtet sein, unserer Kanzlei Informationen bereitzustellen. Im Rahmen einer Mandatsbeziehung bzw. ihrer Begründung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des steuerlichen und/oder anwaltlichen Mandatsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind der zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Steuerberatungs- oder Anwaltsvertrages oder die Ausführung konkreter Rechtsbesorgungsaufträge ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Bei Unternehmen gilt diese Verpflichtung für alle Gesellschafter und einen möglichen Geschäftsführer. Außerdem sind bei Unternehmen Nachweise über das Unternehmen wie z.B. Handelsregistrauszug und/oder Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung ggf. nicht aufnehmen oder fortsetzen. Weiterhin können wir für den Fall, dass wir Ihnen gegenüber eine Forderung aus eigenen Rechtspositionen geltend machen und es in diesem Zusammenhang zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zwischen Ihnen als Schuldner und unserer Kanzlei betreffend die Forderungseinziehung in Form von Vergleichen (z.B. Ratenzahlungsvereinbarungen= kommt, den Abschluss eines Vergleiches von der Bereitstellung spezifischer Informationen (z.B. Bonitäts- und Vermögensauskünfte, Daten zu bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, Bankdaten) durch Sie abhängig machen.

Die Nichtbereitstellung dieser Informationen, zu der Sie nicht verpflichtet sind, kann insoweit zum Nichtabschluss derartiger Vereinbarungen mit unserer Kanzlei führen. Im Sinne größtmöglicher datenschutzrechtlicher Transparenz weisen wir auf etwaige Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen im Einzelfall vor Durchführung der konkreten Datenerhebungssituation jeweils gesondert hin.

Ich/Wir habe(n) die Mandanteninformation zum Datenschutz der Kanzlei zur Kenntnis genommen.

Peine, den



Unterschrift des Mandanten (und ggf. des Ehegatten)

Erklärung zur E-Mail-Versendung:

Mit der Mitteilung Ihrer E-Mail-Adresse und dem Wunsch über diese E-Mail-Adresse Korrespondenz mit unserer Kanzlei zu führen gehen Sie Risiken ein. Die E-Mail und ihre Anlagen sind von Angreifern aus dem Internet – ähnlich wie eine Postkarte – einsehbar. Wir haben aus diesem Grund ein Verschlüsselungsprogramm angeschafft, bei dem ein Passwort für E-Mails vergeben wird, sodass diese E-Mails inklusive Anhang bei Zugriffen von außen nicht lesbar sind.

Sie haben folgende Varianten (bitte ankreuzen):

- Ich/Wir wurde(n) über die Risiken über die Versendung einer unverschlüsselten E-Mail belehrt und wünsche(n) die Nutzung der verschlüsselten E-Mail-Korrespondenz.
- Ich/Wir wurde(n) über die Risiken über die Versendung einer unverschlüsselten E-Mail belehrt. Trotzdem erteile(n) ich/wir der Steuerkanzlei Peine (auch den Mitarbeitern) die Einwilligung, dass auch zukünftig unverschlüsselte E-Mails zugesendet werden dürfen.
- Ich/Wir wurde(n) wünsche(n) keine E-Mail-Korrespondenz.

Peine, den



Unterschrift des Mandanten (und ggf. des Ehegatten)